

den ersten Besuch in der Zentralafrikanischen Republik. Ziel war die Beurteilung der Lage ein Jahr nach Annahme der Resolution 2149(2014). Der Besuch in **Äthiopien** diente dem Treffen mit der Afrikanischen Union (AU) in Addis Abeba. Wichtige Themen waren die Situation in der Region der Großen Seen, Mali, die Sahelregion, Libyen, Somalia, Südsudan, Darfur, Strategien zur Bekämpfung von Boko Haram sowie die strategische Partnerschaft zwischen der UN und der AU. In **Burundi** trafen die Mitglieder des Sicherheitsrats Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Gesellschaft. Der Fokus der Gespräche lag auf den Wahlen sowie der Menschenrechtsslage. Zudem wurde die MENUB besucht.

## Sozialfragen und Menschenrechte

### Sozialpakt: 54. bis 56. Tagung 2015

- Erste Individualbeschwerden entschieden
- Abbau des Rückstands bei Staatenberichten
- Flüchtlinge, Korruptionsbekämpfung und medizinische Versorgung

Claudia Mahler

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Claudia Mahler, Sozialpakt: 52. und 53. Tagung 2014, VN, 4/2015, S. 182f., fort.)

Im Jahr 2015 trat der **Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)** zu drei Tagungen in Genf zusammen (54. Tagung: 23.2.–6.3.; 55. Tagung: 1.–19.6.; 56. Tagung: 21.9.–9.10.2015). Neben den üblichen Frühjahrs- und Herbsttagungen fand eine zusätzliche Sommertagung statt. Die zusätzliche Tagungszeit wurde gewährt, um die Rückstände bei der Bearbeitung der eingereichten Staatenberichte abzubauen. Das aus 18 unabhängigen Sachverständigen bestehende Gremium überprüft die Einhaltung und Verwirklichung des **Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (kurz: **Sozialpakt**) durch die Vertragsstaaten.

Der Pakt wurde im Jahr 1966 verabschiedet und trat im Jahr 1976 in Kraft. Durch die Ratifizierung des Paktes werden die darin verbrieften Rechte und Verpflichtungen für den Vertragsstaat verbindlich. Ferner müssen die Vertragsstaaten dem CESCR regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Übereinkommens in ihrem Land berichten. Dieser prüft die Berichte und gibt in seinen sogenannten Abschließenden Bemerkungen nicht bindende Empfehlungen ab.

Das am 5. Mai 2013 in Kraft getretene Fakultativprotokoll zum Pakt beinhaltet ein Individualbeschwerde-, ein Untersuchungs- und ein Staatenbeschwerdeverfahren. Am Ende der 56. Tagung hatte sich die Anzahl der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls auf 20 erhöht (hinzu kamen Frankreich, Italien und Luxemburg); die Anzahl der Vertragsstaaten des Sozialpakts stieg mit den Beitritten von Belize und Südafrika auf 164.

Alle Tagungen wurden wie gewohnt von einem Vertreter des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights – OHCHR) eröffnet. Themen waren die Reform der Ausschüsse (siehe dazu: Nico J. Schrijver, 50 Jahre UN-Menschenrechtspakte, VN, 3/2016, S. 121–125), die Agenda 2030 mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) sowie die geplanten Feierlichkeiten anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens beider UN-Menschenrechtspakte und das 27. Arbeitstreffen der Ausschussvorsitzenden aller Vertragsausschüsse. Jeweils am Nachmittag des ersten Sitzungstags tauschte sich der CESCR mit Vertreterinnen und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) aus. Während den Tagungen fanden Treffen mit UN-Abteilungen und UN-Organisationen zu inhaltlichen Fragen und thematischen Überschneidungen statt. Es kam zu einem gezielten Austausch mit dem Sonderberichterstatler über Menschenrechte und extreme Armut Philip Alston, der Unabhängigen Expertin für Menschenrechte und internationale Solidarität Virginia Dandan und der Sonderberichterstatlerin für die Rechte der indigenen Völker Victoria Lucia Tauli-Corpuz.

Im Berichtszeitraum hat sich der Ausschuss mit den Verspätungen der Staa-

tenberichte befasst. Bei 29 Vertragsstaaten waren die Erstberichte verspätet; 20 davon mehr als zehn Jahre. Die Vertragsstaaten werden mehrfach an die Einreichung erinnert und ermahnt. In diesem Zusammenhang vereinbarte der Ausschuss, bis zu drei Berichte als zusammengefassten Staatenbericht zu akzeptieren, um den Staaten die Möglichkeit zu geben, in Zukunft der Berichtspflicht nachzukommen.

### Individualbeschwerden

Bis zum Ende des Berichtszeitraums wurden acht Beschwerden registriert. Der Unterausschuss zur Bearbeitung der Individualbeschwerden hat sich sechsmal getroffen, um Belange des Fakultativprotokolls zu diskutieren. Auf der 54. Tagung beschloss der CESCR, den Unterausschuss um ein weiteres Mitglied zu vergrößern, sodass dieser derzeit aus sechs Mitgliedern und einem Koordinator besteht. Auf der 55. Tagung wurde im Fall I.D.G. gegen Spanien über die erste Individualbeschwerde entschieden (E/C.12/55/D/2/2014). Der Ausschuss kam zu der Entscheidung, dass Artikel 11, Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 des Paktes verletzt wurde. Der Staat sei seiner Informationspflicht im Verfahren der Zwangsversteigerung nicht nachgekommen, sodass die säumige Hypothekenzahlerin Rechtsmittel nicht fristgerecht einreichen konnte. Auf der 56. Tagung prüfte der Ausschuss zwei weitere Individualbeschwerden gegen Spanien und kam zu dem Ergebnis, dass diese unzulässig seien.

### Rückstand bei der Berichtsprüfung

Der Rückstand bei der Bearbeitung der Staatenberichte betrug am Ende der Tagungsperiode 28 Berichte. Die Mitglieder des Ausschusses brachten ihre Hoffnung zum Ausdruck, mit zusätzlichen Sitzungszeiten ihren Rückstau weiter kontinuierlich abzubauen zu können.

### Allgemeine Bemerkungen

Während der 55. Tagung hielt der Ausschuss eine allgemeine Debatte zu seiner neuen Allgemeinen Bemerkung zum Recht auf gerechte und faire Arbeitsbedingungen (Artikel 7) ab. Die Diskussion trug dazu bei, diese Allgemeine Bemerkung weiterzuentwickeln. Der CESCR hat während aller Tagungen weiter an der Allgemeinen Bemerkung zu sexueller und re-

produktiver Gesundheit (Artikel 12) gearbeitet und die ersten Kommentare zu seiner Allgemeinen Bemerkung zu Artikel 7 eingearbeitet. Beide Allgemeine Bemerkungen werden durch die jeweiligen Berichterstatteerinnen Heisoo Shin (Artikel 12) und Maria-Virginia Bras Gomes (Artikel 7) weiter vorangetrieben.

Im Berichtszeitraum wurden weitere Vorhaben zu Allgemeinen Bemerkungen diskutiert: Das Ausschussmitglied Zdzislaw Kedzia stellte seine Überlegungen zu staatlichen Verpflichtungen vor. Des Weiteren wurde über die Allgemeine Bemerkung zu Fortschritten der Forschung sowie zu Umwelt und Entwicklung (Artikel 15, Absatz 1b) diskutiert.

## Staatenberichte

### Allgemeines

Der CESCR befasste sich im Berichtszeitraum mit insgesamt 17 Staatenberichten. Vier davon waren Erstberichte der Vertragsstaaten Burundi, Gambia, Thailand und Uganda. Im Berichtszeitraum wurden darüber hinaus die Staatenberichte von Chile, Griechenland, Guyana, Irak, Irland, Italien, Kirgisistan, der Mongolei, Marokko, Paraguay, Sudan, Tadschikistan und Venezuela bearbeitet. Beim Follow-up zu den Staatenberichten erreichten den Ausschuss Kommentare der japanischen Regierung zu den Abschließenden Bemerkungen zum dritten Staatenbericht Japans. Der Staatenbericht Gambias wurde ohne Teilnahme von Staatenvertreterinnen und Staatenvertretern besprochen. Auch bei dieser Tagungsperiode waren die Wirtschaftskrise und die Auswirkungen der daraus resultierenden Sparpolitik auf die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte wichtige Themen zwischen den Ausschussmitgliedern und den Delegationen der Staaten. Der Ausschuss war insbesondere daran interessiert, ob analysiert wurde, inwiefern sich die Sparpolitik auf die Verwirklichung der Rechte im jeweiligen Land (Griechenland, Italien) ausgewirkt hat. Der CESCR regte gegenüber Irland an, die Rechte wieder verstärkt umzusetzen, sobald sich die wirtschaftliche Situation verbessert hat. In allen Abschließenden Bemerkungen empfahl der CESCR die Ratifizierung weiterer Menschenrechtsverträge, insbesondere des Fakultativprotokolls zum Sozialpakt. Einige

Schwerpunkte der Berichte werden im nachfolgenden Abschnitt ausführlicher dargestellt.

### Rechte von Flüchtlingen

Aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation befasste sich der Ausschuss in fast allen Abschließenden Bemerkungen mit dem Zugang zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten für Flüchtlinge und Asylsuchende. Der Ausschuss regte an, dass deren Rechte verbessert werden müssen, da der diskriminierungsfreie Zugang zu adäquatem Wohnraum, Bildung und Gesundheitsversorgung nicht ausreichend gewährleistet werde (Griechenland, Sudan). Insbesondere in Staaten wie Irak und Tadschikistan setzten sich die Ausschussmitglieder dafür ein, die gesetzlichen Grundlagen für Flüchtlinge zu verbessern, da ihnen beispielsweise in Tadschikistan das Betreten von Stadtteilen nicht gestattet sei. Der Ausschuss forderte Unterstützungsprogramme für Flüchtlinge bei der Rückkehr in ihre Länder und forderte, dass die Zurückweisung von Flüchtlingen ohne Prüfung der Asylanträge sofort beendet werden müsse (Italien). Darüber hinaus sollten die Staaten mit den zuständigen UN-Organisationen, insbesondere mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (Office of the United Nations High Commissioner for Refugees – UNHCR), in einen verstärkten Austausch treten und die Zusammenarbeit intensivieren (Sudan).

### Bekämpfung der Korruption

Der Ausschuss zeigte sich in vielen Abschließenden Bemerkungen mit der nationalen Anwendung der Paktrechte im Bereich der Korruptionsbekämpfung (Irak, Italien, Marokko, Paraguay) unzufrieden. Dies sei auf die mangelnde Transparenz in den Verfahren und fehlende gesetzliche Grundlagen in den Vertragsstaaten zurückzuführen (Italien, Marokko). Darüber hinaus werde zu wenig für den Schutz der Menschenrechte der beteiligten Personen in den Antikorruptionsverfahren getan (Marokko, Irak). Zudem sei es nicht ausreichend, neue Gesetze zu erlassen; diese müssten in vollem Umfang umgesetzt werden (Paraguay). Die Bevölkerung müsse vollumfänglich über neue Gesetze informiert werden, um ein Bewusstsein für diese zu schaffen.

### Medizinische Versorgung in ländlichen Regionen

Der Ausschuss kritisierte die großen Unterschiede bezüglich der medizinischen Versorgung in Städten und in ländlichen Regionen. Das Recht auf Gesundheit könne in ländlichen Regionen vieler Staaten nicht verwirklicht werden, da es an der notwendigen Infrastruktur mangle. Daher empfahlen die Ausschussmitglieder, in die Ausstattung der Krankenhäuser und den Zugang zu Medikamenten in ländlichen Gebieten zu investieren (Burundi, Guyana, Italien, Paraguay). Ebenso mahnte der Ausschuss an, dass der Zugang zu medizinischer Versorgung für ärmere Bevölkerungsschichten möglich sein müsse. In vielen Vertragsstaaten sei die Versorgung eng mit der Höhe des Einkommens verbunden, sodass nicht von einem diskriminierungsfreien Zugang zum Gesundheitssystem ausgegangen werden könne. Insbesondere in Zeiten der Sparpolitik dürften Pflege und Unterstützung, insbesondere für Menschen mit Behinderung, nicht eingeschränkt werden (Italien). Darüber hinaus forderte der Ausschuss, Maßnahmen gegen die Verschlechterung der medizinischen Versorgung aufgrund von Budgetkürzungen zu ergreifen (Irland). Im Fokus der Ausschussmitglieder stand auch, die medizinische Versorgung von Frauen und Mädchen sicherzustellen, um Risiken für Schwangere zu verringern und Krankenhäuser adäquat auszustatten (Burundi, Sudan). Die medizinischen Maßnahmen müssten durch bewusstseinsbildende Aktivitäten begleitet werden, um die weibliche Bevölkerung zu erreichen. Diese Maßnahmen würden insbesondere zur Verringerung der Kindersterblichkeit beitragen (Burundi, Marokko, Paraguay).

Die Diskriminierung von Roma und anderen ethnischen Minderheiten bei der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten wurde vom Ausschuss massiv kritisiert (Griechenland, Irak). Aufgrund von häufigen Angriffen auf diese Minderheiten empfahl der Ausschuss, neue nationale Rechtsgrundlagen zu schaffen und Politiken einzuführen. Insbesondere bei Roma und anderen Fahrenden (Irland) sei die medizinische Versorgung äußerst schlecht, sodass eine um 15 Prozent höhere Kindersterblichkeit bestehe.